

## Richtlinien für die Musik in der Feuerwehr im DFV

Stand: 31. Mai 2008

### 1. Musikzüge

- 1.1 Musikzüge der Feuerwehren sind Züge, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Trägers innerhalb einer Feuerwehr gebildet worden sind; sie sind z.B. wie ein Löschzug zu betrachten.  
Musikzüge sind Bestandteil der jeweiligen Feuerwehr; sie sind nicht selbständig. Die Musiker sind Mitglieder dieser Feuerwehr.
  
- 1.2 Musikzüge können auch innerhalb einer Verbandsebene der Feuerwehren aufgestellt werden. Träger sind dann die jeweiligen Feuerwehrverbände. Die Angehörigen dieser Musikzüge bleiben Mitglieder ihrer Standortfeuerwehren und können für die Verbandsarbeit vom zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestellt werden.

### 2. Bezeichnung

Die Musikzüge führen neben dem Namen der Feuerwehr bzw. des Verbandes z.B. die Bezeichnung Musik-, Spielmanns- oder Fanfarenzug. Dieser Bezeichnung kann der Name der Standorteinheit hinzugefügt werden.

### 3. Einteilung nach Sachgebieten

Die Besetzungsform gliedert sich in folgenden Gruppen:

#### 3.1 **Spielmannsmusik**

- |          |   |
|----------|---|
| Gruppe 1 | Trommlercorps (Drumband ohne Bläser)<br>auch in Verbindung mit Stabspielen  |
| Gruppe 2 | Trommler- und Pfeifercorps<br>Spielmannszüge mit klappenlosen Flöten und Schlaginstrumenten jeglicher Art   |
| Gruppe 3 | Trommler- und Pfeifercorps<br>Spielmannszüge mit Klappenflöten und Schlaginstrumenten jeglicher Art   |
| Gruppe 4 | Fanfarencorps und Hörnercorps<br>mit ventillosen Instrumenten sowie Schlaginstrumenten  |
| Gruppe 5 | Kombiniertes Fanfarencorps, Hörner oder Spielmannsflöten<br>mit ventillosen Fanfaren, klappenlosen Flöten sowie Schlaginstrumenten aller Art                            |
| Gruppe 6 | Kombiniertes Corps<br>mit ventillosen Fanfaren und Hörnern, Klappenflöten und Schlaginstrumenten aller Art  |
| Gruppe 7 | Spielgruppen<br>Instrumentalbesetzungen aus den Wertungsgruppen 1-6,<br>auch mit Ventilinstrumenten und im Zusammenspiel mit Blesorchestern (einschließlich Schalmeyen) |

### 3.2 **Blasmusik**

- |           |   |
|-----------|---|
| Gruppe 8  | Blasorchester in Harmoniebesetzung<br>(Blechbläser, Holzbläser, Schlagwerk) |
| Gruppe 9  | Blasorchester in Blechbesetzung<br>(Blechbläser, Saxophone, Schlagwerk)     |
| Gruppe 10 | Big-Bands   |

## 4. Führung der Musikzüge

Der Führer eines Musikzuges der Feuerwehr sollte den Zugführern der Feuerwehr gleichstehen. Er ist Ansprechpartner für die Mitglieder dieses Zuges. Die Dienstbezeichnung ist z.B. Musikzugführer, Spielmannszugführer, Fanfarenzugführer. Er untersteht dem jeweiligen Leiter der Feuerwehr und sollte dem Führungsgremium der Feuerwehr bzw. des Verbandes angehören.

Er zeichnet für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) organisatorische Leitung
- b) Verbandsarbeit (für Musik)
- c) musikalische Leitung
- d) musikalische Ausbildung.

Die unter b), c) und d) genannten Aufgaben können auf andere Personen delegiert werden.

## 5. Dienstkleidung

- 5.1 Die Angehörigen der Musikzüge tragen einheitliche Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen nach der Dienstbekleidungs-vorschrift für die Feuerwehren des jeweiligen Bundeslandes. Funktions-abzeichen können gemäss Länderregelung getragen werden.

## 6. Aufgabe

- 6.1 Aufgabe der Musikzüge ist in erster Linie den Musikbedarf bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehr zu gewährleisten.  
Die Musikzüge der Feuerwehr sind berechtigt, auch bei anderen Ver-anstaltungen Musik zu stellen.
- 6.2 Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr. Bei auf Verbandsebene organisierten Musikzügen erfolgt der Einsatz im Ein-vernehmen mit dem jeweils Zuständigen des Verbandes (z.B. Kreis-, Bezirks-, Landes oder Bundesstabsführer).

## 7. Unfallversicherungsschutz, GEMA, Steuern

Diese Punkte richten sich nach den gültigen Regelungen und bestehenden Verträgen.

## 8. Organisationsform

Zur fachlichen und organisatorischen Betreuung der Musikzüge der Feuerwehren wird auf den jeweiligen Verbandsebenen ein Sachbearbeiter eingesetzt.

- 8.1 Der Sachbearbeiter trägt die Bezeichnung
- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| auf Kreisebene:   | Kreisstabführer   |
| auf Bezirksebene: | Bezirksstabführer |
| auf Landesebene:  | Landesstabführer  |
| auf Bundesebene:  | Bundesstabführer. |
- 8.2 Die Bestellung der Sachbearbeiter erfolgt:
- 8.2.1 Der Kreisstabführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Delegierten der im Kreisfeuerwehrverband organisierten Musikgruppen vom Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes berufen.
- 8.2.2 Der Bezirksstabführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk organisierten Kreisstabführer vom hierfür zuständigen Verbandsvorsitzenden berufen.
- 8.2.3 Der Landesstabführer und sein Stellvertreter wird auf Vorschlag der im Landesfeuerwehrverband tätigen Kreis- und Bezirksstabführer vom Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes berufen.
- 8.2.4 Der Bundesstabführer wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des DFV-Fachbereichs "Musik" vom Präsidenten berufen.
- 8.2.5 Der Zeitraum der Berufung erfolgt nach den Richtlinien der jeweiligen Verbände.
- 8.3 Der Sachbearbeiter sollte zu den Sitzungen der jeweiligen Organe der Feuerwehrverbände hinzugezogen werden. Die Teilnahme wird durch die jeweilige Geschäftsordnung geregelt.
- 8.4 Die Aufgaben des Sachbearbeiters sind u.a.:
- 8.4.1 Erfassung der Musikzüge in der Feuerwehr auf der jeweiligen Verbandsebene.
- 8.4.2 Betreuung der Züge und Herstellung eines Informationsflusses.

- 8.4.3 Vertretung der Interessen der Musikzüge und deren Angehörigen gegenüber dem Verbandsorgan und Fremdgremien.
  - 8.4.4 Organisation von Zusammenkünften, Dienstbesprechungen, Ausbildung und Veranstaltungen.
  - 8.4.5 Organisation von Wertungsspielen.
  - 8.4.6 Öffentlichkeitsarbeit.
- 8.5 Die Sachbearbeiter bilden auf der jeweiligen Verbandsebene einen Fachbereich "Musik". Die Organisationsform richtet sich nach den Festlegungen der jeweiligen Verbandsebene.

## 9. Wertungsspielen

Ein Wertungsspielen kann durch die jeweilige Verbandsebene ausgeschrieben werden. Grundlage dafür sind die

- Richtlinien für die Musik in der Feuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband
- Rahmenordnung für das Wertungsspielen der Feuerwehrmusik im Deutschen Feuerwehrverband

Wertungsspielen der Musikzüge stehen unter Leitung des Sachbearbeiters auf der jeweiligen Verbandsebene.

## 10. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium des DFV in seiner Sitzung am 2./3. April 1993 in Nürnberg beschlossen und ersetzen die Richtlinien vom 16.08.1984.

Durch den Fachbereich Musik wurden am 31. Mai 2008 in Celle redaktionelle Änderungen vorgenommen.